

**Allgemeinverfügung
der Stadt Schmallenberg
über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle
außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen**

Gem. § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999(GV. NRW. 1999 S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - erlässt der Bürgermeister der Stadt Schmallenberg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für das Stadtgebiet folgende Allgemeinverfügung.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 28 Abs. 2 KrWG genehmigt, dass die im Folgenden bezeichneten Abfälle außerhalb des Waldes bei Einhaltung der genannten Vorgaben außerhalb einer im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen beseitigt werden dürfen.

Das Beseitigen von:

- **Schlagabraumähnlichen Abfällen, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen, sowie**
- **Baum- und Strauchschnitt (Abfälle aus Form- und Pflegeschnitten)**

außerhalb von zugelassenen Anlagen durch Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung nur zulässig, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Eine Verwertung ist nicht möglich bzw. wird wegen einer evtl. gegebenen Unzumutbarkeit oder der Unmöglichkeit des Abtransportes als unverhältnismäßig angesehen.
2. Im Zuge dieser Allgemeinverfügung genehmigt wird das Verbrennen
 - durch den Abfallerzeuger, nicht durch Dritte,
 - bis zu einer Menge von maximal 50 m³ pro Verbrennungsvorgang und Tag,
 - auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind,
 - an Werktagen,
 - in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr
3. Bei den Verbrennungsstellen sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauter Ortslagen
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden im Außenbereich
 - 50 m von sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
 - 100 m von Hochspannungsleitungen
 - 100 m vom Waldrand
4. Es muss zwingend sichergestellt sein, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Waldbrandgefahr besteht. Auskünfte hierzu können bei den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde eingeholt werden.

Der Verbrennungsvorgang ist derart zu gestalten (z. B. durch Anlegen von ggf. mehreren Feuerstellen), dass bei eventueller Änderung der Wetterlage eine rasche Steuerung oder sogar Unterbrechung des Verbrennungsvorgangs möglich ist.

- 5. Zwecks Information der zuständigen Behörden und insbesondere zwecks Vermeidung von irrtümlich ausgelösten Feuerwehreinsätzen hat der für den Verbrennungsvorgang Verantwortliche mindestens 2 Werktage vor der geplanten Verbrennung die Ordnungsbehörde der Stadt Schmallenberg (02972/980-0) zu informieren.**

Bei einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind folgende **Auflagen** zu beachten:

- a) Die zugelassenen Abfälle sind zu Haufen zusammenzubringen. Diese Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen freist. Wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen, dürfen Haufen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Bereits längere Zeit aufgeschichtete Feuerstellen sind vor dem Anzünden umzusetzen bzw. umzuschichten.
- b) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- c) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommenden Wind unverzüglich zu löschen.
- d) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens einer über 18 Jahre, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten.

Weiterhin sind diese Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden sollen, nach § 17 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gem. § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen.

Gem. § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine solche Regelung für eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb des Waldes, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gebiet der Stadt Schmallenberg zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Naturlandschaft und durch eine großzügig bemessene Waldfläche aus. Dieser Charakter lässt vor allem auch durch Landschaftspflegemaßnahmen sowie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft große Mengen von pflanzlichen Abfällen entstehen, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern war der Erlass dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Schmalleberg über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen vom 23.10.2006.

Widerrufvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die oben genannten Vorgaben und Auflagen besteht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das Verbrennen zu untersagen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis: Bei der Erfüllung **aller** angegebenen Voraussetzungen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt insoweit eine Einzelgenehmigung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt wird, wenn **alle** oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

Eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle ohne Vorliegen der genannten Voraussetzungen oder einer entsprechenden Einzelfallgenehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, würde das Verbrennen im Einzelfall untersagt.

Die für das Verbrennen verantwortliche Person ist auch für die Folgen eines herbeigeführten Brandschadens verantwortlich. Ein durch das Verbrennen herbeigeführter Feuerwehreinsatz kann dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

Schmalleberg, den 26.01.2023

Stadt Schmalleberg
Der Bürgermeister

Gez. Burkhard König